



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. 2003. S. 631), zuletzt geändert am 30.09.2024 (GVObI. S. 734) wird in - Ausführung des Beschlusses des Kreistages des Kreises Plön vom 05.12.2024 die nachstehende Verkehrsfläche - unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG - mit Wirkung zum 01.01.2025 für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

K 54 in Nettelsee von Abzweig K34 bis K10 Kirchbarkau in einer Länge von 4.430 m

Diese Verkehrsfläche wird in die Straßengruppe der Kreisstraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrWG) erstmalig eingestuft. Trägerin der Straßenbaulast ist der Kreis Plön. Eine Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten wird nicht verfügt.

Die gewidmeten Straßenflächen sind im anliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Diese Verfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung den Beteiligten als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Plön, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön Widerspruch erhoben werden.

Plön, den 12.12.2024

Kreis Plön
Der Landrat

gez. Björn Demmin
(Landrat)



Planstraße B = 2,599 km

K54 - Gesamtlänge = 4,430 km

Längenbezug bis Mitte
Brückenbauwerk

Planstraße A = 1,831 km